

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?	3
Index	4

1 1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?

276 Als Faustregel gilt: Eine *Totalrevision* (Erlassen einer neuen Fassung des ganzen Textes und Aufhebung der bisherigen Fassung) wird vorgenommen, sobald die Änderung *mehr als die Hälfte* der Artikel des Erlasses betrifft.

Für den Entscheid darüber, ob eine Teilrevision oder eine Totalrevision durchzuführen ist, spielen allenfalls weitere *Kriterien* eine Rolle:

– Für eine *Totalrevision* sprechen:

- Der Erlass ist kurz und wird häufig geändert.
- Es sind formale Anpassungen (z.B. Terminologie, sprachliche Gleichbehandlung, Gliederung) notwendig.
- Die Änderung passt schlecht in die bestehende Erlassgliederung, und es drängt sich eine Neugliederung auf.

– Für eine *Teilrevision* sprechen:

- Der Erlass ist eher lang.
- Er wird in absehbarer Zeit ohnehin einer Totalrevision unterzogen.
- Es besteht eine reiche Literatur und Rechtsprechung zum Erlass, die dafür sprechen, die Nummerierung der Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, beizubehalten.

Index

- 2 -

276 3

- A -

Aenderung 3
Aenderungeralss 3
Aenderungserlass 3

- E -

Erlasstitel 3

- G -

Gliederungstitel 3

- T -

Teilrevision 3
Titel 3
Totalrevision 3